

Arbeitshilfe

Zur Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster

(Auditierung der Regionalfenster-Anforderungen im QS-Audit)

1 Einleitung

QS-zertifizierte Betriebe der Stufen Erzeugung und Landwirtschaft können die Anforderungen der Regionalfenster Service GmbH in QS-Audits prüfen lassen. Auf dieser Basis können diese Betriebe Regionalfenster-Ware an Regionalfenster-Lizenznehmer liefern.

Die nachfolgende Arbeitshilfe beantwortet Fragen zu den Voraussetzungen und Verfahrensschritten zur Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster auf den Stufen Landwirtschaft und Erzeugung.

2 Voraussetzungen

- Der Erzeuger/Tierhalter ist im QS-System angemeldet und verfügt über eine QS-Lieferberechtigung für die entsprechende Produktionsart.
- Die Zertifizierungsstelle des Erzeugers/Tierhalters muss neben der QS-Zulassung über eine Zulassung der Regionalfenster Service GmbH verfügen.
- Der Abnehmer der Ware, der Regionalfenster-Ware fordert, ist QS-Systempartner und Regionalfenster-Lizenznehmer (hat einen gültigen Lizenzvertrag mit der Regionalfenster Service GmbH). Dieser führt eine Regionalfenster-Gruppenzertifizierung durch und hat diese bei der Regionalfenster Service GmbH angemeldet.

3 Verfahrensschritte

- Der Erzeuger/Tierhalter unterzeichnet mit seinem QS-Bündler die aktuelle "Teilnahmeerklärung zum Zusatzmodul Regionalfenster". Hiermit verpflichtet sich der Erzeuger/Tierhalter, die Anforderungen des Regionalfenster-Konzepts, die im Rahmen des QS-Audits geprüft werden, einzuhalten. Der Erzeuger/Tierhalter stellt dem Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) eine Kopie zur Verfügung.
- Der Erzeuger/Tierhalter erhält vom Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) vor der ersten Lieferung die „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“, in der die Herkunftsregion für die Regionalfenster-Ware definiert ist. (Das Vorhandensein der Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) wird im Audit des Erzeugers/Tierhalters geprüft s.u.).
- Nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung meldet der QS-Bündler den Erzeuger/Tierhalter in der QS-Datenbank für das Zusatzmodul Regionalfenster an. Nach der Erst-Anmeldung ist der Erzeuger/Tierhalter sofort für die Lieferung von Regionalfenster-Ware an Regionalfenster-Lizenznehmer mit Gruppenzertifizierung zugelassen. Bei einer Wiederanmeldung ist der Erzeuger/Tierhalter nicht sofort für die Lieferung von Regionalfenster-Ware an Regionalfenster-Lizenznehmer mit Gruppenzertifizierung zugelassen. Im Falle der Wiederanmeldung muss zunächst die Überprüfung im Rahmen eines QS-Audits stattfinden, um die Lieferberechtigung herzustellen. Bei Bedarf einer vorzeitigen/direkten Wiederherstellung der Lieferberechtigung, kann zur Prüfung des Einzelfalls die QS-Geschäftsstelle kontaktiert werden.
Hinweis: Wird unabhängig von einem QS-Systemaudit ein Regionalfenster-Audit durchgeführt, kann ein entsprechender Nachweis zur Wiederherstellung der Lieferberechtigung über den Bündler an die QS-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Mit der Anmeldung für das Zusatzmodul Regionalfenster in der QS-Datenbank kontrolliert die Zertifizierungsstelle des Erzeugers/Tierhalters die Einhaltung der Regionalfenster-Anforderungen automatisch beim nächsten QS-Systemaudit mit. Die Regionalfenster-Anforderungen sind in den für Erzeuger und Tierhalter relevanten Leitfäden integriert.
- Sollte der Erzeuger/Tierhalter die Zertifizierungsstelle wechseln, teilt er dies unverzüglich dem Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) mit.

4 Teilnahme

Die Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung. Teilnehmende Betriebe sowie deren Lieferberechtigung von Ware in das Regionalfenster-Konzept sind über die „öffentliche Suche“ in der QS-Datenbank erkennbar. Die Lieferberechtigung sollte vor jeder Lieferung geprüft werden. Die Teilnahme am Zusatzmodul Regionalfenster über eine QS-Zertifizierung beinhaltet das Recht, regionale Ware an Regionalfenster-Lizenznehmer mit einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung zu liefern. Der Erzeuger/Tierhalter darf das Regionalfenster-Zeichen nicht eigenständig nutzen. Bei Bedarf einer eigenständigen Nutzung des Regionalfenster-Zeichens muss ein Lizenzvertrag zwischen dem Betrieb und der Regionalfenster Service GmbH geschlossen werden sowie eine eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung durchgeführt werden.

Sollte ein Erzeuger auch für die Produktionsart „Ausgegliederte Vermarktung“ (PA 460, nur zutreffend für QS-Erzeuger Obst, Gemüse, Kartoffeln) zertifiziert und lieferberechtigt sein, so darf der Erzeuger Regionalfenster-Ware über die „Ausgegliederte Vermarktung“ an den Lizenznehmer mit einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung handeln. Die Produktionsart „Ausgegliederte Vermarktung“ (PA 460) wird in der „öffentlichen Suche“ ebenfalls als Regionalfenster-lieferberechtigt abgebildet.

Weitere Infos zum Regionalfenster-Konzept finden Sie unter www.regionalfenster.de.

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.